OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602658/2/Sch/CG

Datum:
Linz, 6. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn K E, B, N, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 26. Juli 2018, GZ: VStV/918300549893/2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion OÖ., Polizeikommissariat Wels, hat mit Straferkenntnis vom 26. Juli 2018, VStV/918300549893/2018, über Herrn K E wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Der Spruch des Straferkenntnisses lautet:
„Datum/Zeit: 30.03.2018, 13:39 Uhr
Ort: Wels, auf der Wallerer Straße Höhe Objekt Nr. x, Fahrtrichtung Norden
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 15 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: 1. § 52 lit. a Z 11a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	alls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 70,00.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine solche wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Der Beschwerdeführer bestreitet die ihm zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung an sich nicht, sodass auf die Feststellung der Übertretung durch ein technisches Gerät nicht weiter einzugehen war.
Eingewendet wird allerdings, dass die Geschwindigkeitsübertretung im Nahbereich einer Schule an einem schulfreien Tag begangen worden sei. Die Straße sei relativ breit, es sei auch niemand gefährdet worden. Dem Beschwerdeführer fehlen „die für eine 30-km/h Zone entsprechenden Rückbaumaßnahmen“.

Bei einer zeitlich nicht eingeschränkten Zonenbeschränkung gilt diese naturgemäß täglich und rund um die Uhr, unabhängig davon, wie stark gerade die Fußgänger- bzw. Fahrzeugfrequenz an der Messörtlichkeit ist. So gesehen kann sich kein Fahrzeuglenker selbst von der Beschränkung „dispensieren“, weil er der Meinung ist, zum relevanten Zeitpunkt könne er ohnehin niemanden gefährden. Solange eine Verkehrsbeschränkung von der Behörde entsprechend verordnet und durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, haben sich alle Verkehrsteilnehmer daran zu halten.
Auch ist es für die Anordnung von Zonenbeschränkungen nicht geboten, dass damit auch bauliche Maßnahmen, etwa Verringerung der Fahrbahnbreite oder der Einbau von Querwölbungen zur Unterstreichung der Maßnahmen, verbunden sein müssten.
Die vom Beschwerdeführer sohin vorgebrachten Einwendungen können nichts daran ändern, dass er objektiv eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat und diese auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat. Der Beschwerde konnte sohin dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

4. Zur Strafbemessung:
Der Beschwerdeführer hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 15 km/h überschritten gehabt. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro kann zwar grundsätzlich nicht als überhöht angesehen werden.
Dem Beschwerdeführer ist allerdings zu Gute zu halten, dass ihm der sehr wesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zukommt, der im Sinne der Vorgaben des § 19 Abs. 2 VStG bei der Strafbemessung in einem Straferkenntnis – im Unterschied zur Strafverfügung – zu berücksichtigen ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertritt daher die Ansicht, dass auch eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro – wie in der Anonymverfügung schon verhängt – noch ausreicht, um ihn künftighin zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang mit den erlaubten Fahrgeschwindigkeiten zu bewegen.
Erschwerungsgründe lagen demgegenüber nicht vor.

Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da von jedermann, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnimmt, erwartet werden kann, dass er zur Bezahlung relativ

geringer Verwaltungsstrafen ohne weiteres in der Lage ist. Solche lassen sich im Übrigen leicht vermeiden, indem man sich an die Vorschriften hält.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.
Hievon ist der von der Behörde vorgeschriebene Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 10 Euro nicht berührt.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Die Revision ist für den Beschwerdeführer gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ausgeschlossen.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön